

COVID-19 WEISUNGEN FÜR DEN GOLFBETRIEB (SCHUTZKONZEPT)

Ausgangslage und Zweck

Rechtsgrundlagen:

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung gültig ab dem 12. Dezember 2020

Erläuterungen des BAG zur Verordnung 2

Der Bundesrat ordnet in einem sechsten Schritt per 11. Dezember 2020 neue Massnahmen an. Allfällige Regelungen des Regierungsrates des Kantons Bern sind ergänzend gültig.

Es gelten als Grundsätze:

1. Spieler mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht
2. Social Distancing (wenn immer möglich 1,5 m Abstand zwischen allen Personen einhalten)
3. Masken tragen, wenn Abstandhalten unmöglich ist
4. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
5. Bei Symptomen testen lassen
6. Präsenzlisten sollen geführt werden (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
7. Isolation oder Quarantäne einhalten.

Die Weisungen dienen zur Umsetzung der Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern auf den Anlagen von Golf Emmental. Sie richten sich an alle Verantwortlichen des Golfclub Emmental (Vorstand, Sektionsverantwortliche, Team-Captains, etc.) sowie an die Mitarbeitenden der Golf Emmental AG, die Mitglieder des Golfclub Emmental und an alle Gäste.

Für das Restaurant Altes Sumpfhaus gelten die Bestimmungen für Restaurationsbetriebe der COVID-19-Verordnung 2. Für deren Umsetzung ist die Mille Saveurs GmbH verantwortlich.

Grundsatz

Die COVID-19 Anordnungen des Bundes sowie des Kantons Bern sind strikte umzusetzen.

Es geht darum die Häufigkeit der Übertragung des COVID-19 Virus zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Je nach aktueller Entwicklung sind die getroffenen Massnahmen unverzüglich anzupassen.

Infrastruktur – allgemeine Vorgaben für die Benützung

Darunter fallen sämtliche Bauten auf der Golfanlage (Parkierung, Clubhaus „Mürggen“, Gebäude Driving Range, Rundenverpflegungshaus, Werkhof) sowie die eigentlichen Golfspielflächen (18-Loch, 3-Loch Academy Course, 3-Loch Apéro Course, Putting Green, Pitching Area).

Das Restaurant „Altes Sumpfhaus“ samt Terrasse fällt unter die Vorschriften für das Gastgewerbe.

An- und Abreise

Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten – auch auf dem Parkplatz.

Platzverhältnisse

Unter Beachtung der Abstandsregeln ist stets der minimale Platzbedarf pro Person von 10 m² einzuhalten – auch im Sekretariat.

Garderoben, Toiletten

Die Garderoben sind infolge Winterbetrieb geschlossen

Caddyhalle, Inforaum

Die Caddyhalle ist für die Mieter der Schränke offen. Jeder Spieler holt seine Ausrüstung eigenhändig und räumt diese auch wieder weg. Der Inforaum ist infolge Winterbetrieb geschlossen.

Reinigung

Jeder Golfspieler benützt seine eigene Ausrüstung (Golfschläger, Trolley, Golfball, etc.). Er reinigt diese eigenhändig mit seinem eigenen Tuch. Er führt jederzeit genügend Desinfektionsmittel mit sich. Er verhält sich eigenverantwortlich bei der Anwendung der Hygieneregeln.

Es gilt zudem das Reinigungskonzept des Betriebes.

Verpflegung

Es gelten die Vorschriften des Bundes für das Gastgewerbe.

Zugänglichkeit, Reservationen

Vorgängig an das Bespielen der Golfanlagen (18-Loch) ist für jede Person online (in Ausnahmefällen per E-Mail oder telefonisch) eine Startzeit zu buchen. Dasselbe gilt für die Buchung von Golfunterricht.

Für die Benützung der Driving Range und der Übungseinrichtungen (Putting Green, Pitching Area, 3-Loch Apero-Course, 3-Loch Academy Course) sind die Abstandsregeln stets einzuhalten.

Spielbetrieb

Darunter verstehen wir das individuelle Bespielen unserer Anlagen. Es gilt:

- Jede Person, welche die Anlagen benützt, ist grundsätzlich eigenverantwortlich. Die allgemeinen Schutzmassnahmen (gemäss offiziellem BAG-Flyer) sind strikte einzuhalten. An gut sichtbarer Stelle im Empfang sind die BAG-Flyer aufgehängt.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen jederzeit und überall auf den Anlagen strikte eingehalten werden.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung der Eltern (oder eines Obhutberechtigten) benützen.
- Jede Person, welche die Golfanlagen benützt, führt stets genügend Desinfektionsmittel mit sich.
- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, dürfen die Anlagen nicht benützen respektive müssen diese unverzüglich verlassen.
- Besonders gefährdeten Personen („Risikogruppe“) wird empfohlen, bei der Benützung der Golfanlage selbständig zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Reservation von Startzeiten in frequenzschwachen Zeiten, Flight-Bildung mit denselben Personen)
- Vorgängig an das Bespielen der Golfanlagen (18-Loch) ist für jede Person online (in Ausnahmefällen per E-Mail oder telefonisch) eine Startzeit zu buchen. Dabei ist zwingend die Swiss Golf ID, Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer und Datum mit Uhrzeit jedes Spielers zu erfassen.
- Der Besuch des Empfangs (Sekretariat) ist auf das Notwendigste zu beschränken und zeitlich kurz zu halten. Wartende halten sich draussen vor dem Sekretariat auf und wahren den erforderlichen Abstand zu anderen Personen. Es gilt eine Maskentragpflicht.
- Scorekarten und Birdie-Books können abgegeben werden. Die Abgabe von Tees, Ballmarkern, etc. ist erlaubt.
- Die Anzahl der golfenden Personen ist auf maximal 1 Person pro Abschlagsbox auf der Driving Range (im Unterricht in der Doppelbox für Golflehrer: 1 Golflehrer und 1 Golfschüler) sowie auf maximal 15 Personen auf dem Putting Green limitiert. Der Rasenabschlag bleibt grundsätzlich geschlossen.
- Fahnen auf dem Putting Green werden eingezogen.
- Die Fahnen auf den Greens sollen im freien Spiel weder bedient noch entfernt werden. Für handicapwirksame Turniere und EDS-Karten kann die Fahnenstange bedient werden. Nach der Berührung desinfiziert der Spieler seine Hände.
- Die Ballwascher bei den Abschlügen und Rechen in den Bunker können wieder benützt werden. Nach der Berührung desinfiziert der Spieler seine Hände.
- Abfallkübel können wieder benützt werden.
- Der Waschplatz zur Reinigung der Golfschläger und Trolleys ist geschlossen.
- Die Garderoben sind geschlossen.
- Die Toiletten sind geschlossen.
- Carts dürfen nicht benützt werden.

- Spieler dürfen keine Gegenstände austauschen (z.B. Bälle, Schirme, Golfschläger).
- Die Einhaltung dieser Weisungen sind zu kontrollieren (z.B. Einsatz Ranger).
- Wer sich offensichtlich nicht an diese Schutzmassnahmen hält, wird unverzüglich weggewiesen und mit einem Benützungsverbot belegt.

Club-Turniere, Sektions-Anlässe, Sponsoren-Turniere sowie EDS

Das Club- und Sponsoren-Turnier sowie die Sektionsanlässe fallen unter den Begriff „Veranstaltung“ gemäss Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2.

Es gilt:

- Veranstaltungen sind verboten.

Golfunterricht

Wir verstehen darunter das Erteilen von Golfunterricht durch einen Golflehrer.

Es gilt:

- Die Anordnungen für den normalen Spielbetrieb gelten vollumfänglich. Zusätzlich sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.
- Der Golfunterricht wird als Privat- oder Gruppenunterricht erteilt. Die maximale Gruppengrösse in Trainings beträgt 5 Personen (einschliesslich Golflehrer).
- Der Golflehrer sorgt für die strikte Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen (gemäss offiziellem BAG-Flyer). Dies gilt in besonderer Weise für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Jeglicher Körperkontakt ist untersagt.
- Jede Person, welche den Golfunterricht besucht, führt stets genügend Desinfektionsmittel mit sich.
- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, dürfen keinen Golfunterricht nehmen respektive haben diesen unverzüglich zu verlassen
- Besonders gefährdeten Personen („Risikogruppe“) wird empfohlen, für den Golfunterricht selbständig zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Reservation von Golfunterricht in frequenzschwachen Zeiten, Unterricht örtlich etwas abgesondert).
- Der Golfunterricht ist räumlich und inhaltlich so zu gestalten, dass die Distanzregeln jederzeit eingehalten sind.
- Wer Golfunterricht nimmt, hat seine eigene Ausrüstung (Golfschläger) zu benützen. Das Benützen von Leihschlägern ist erlaubt. Nach Gebrauch sind die Leihschläger entsprechend zu reinigen und desinfizieren.
- Ausbildungshilfen dürfen nur benützt werden, wenn die allgemeinen Schutzmassnahmen (v.a. Hygiene) eingehalten sind.
- Wer sich offensichtlich nicht an diese Anordnungen hält, wird unverzüglich weggewiesen und mit einem Benützungsverbot belegt.

Reinigung durch das Personal

Wir verstehen darunter die Reinigung der Infrastruktur durch das Personal.

Es gilt:

- Alle Räume werden regelmässig gereinigt und wo nötig desinfiziert.
- Leihschläger und Ausbildungshilfen sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Verantwortlich: Golflehrer.
- Für die Reinigungsarbeiten werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, so müssen diese regelmässig (mindestens aber 1x täglich) ausgewechselt werden.

Personal – Allgemeine Verhaltensregeln

Es gilt:

- Jeder einzelne Mitarbeitende verrichtet seine Arbeit grundsätzlich eigenverantwortlich. Die allgemeinen Schutzmassnahmen (gemäss offiziellem BAG-Flyer) sind strikte einzuhalten.
- Mitarbeitende, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufgefordert, die Anlagen nicht zu betreten respektive diese unverzüglich zu verlassen. Es gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei Krankheit.
- Zu anderen Personen ist jederzeit Abstand („social distancing“) zu halten – besonders während Pausen, Instruktionen, Besprechungen, Begegnungen mit Kunden und Lieferanten, etc.
- Hygienevorschriften des BAG sind strikte einzuhalten, ganz besonders in gemeinschaftlich benützten Räumen (z.B. WC, Garderoben, Pausenraum). Es gelten die Bestimmungen des Reinigungskonzeptes.

Besondere Verhaltensregeln für Bereichsleiter

Bereichsleiter sind: Head-Greenkeeper, Leitung Sekretariat, Head-Pro

Es gilt:

- Sie sind für die rasche Information und Instruktion ihrer Mitarbeitenden verantwortlich
- Sie setzen die Weisungen stufengerecht bei ihren Mitarbeitenden um und treffen die organisatorischen Vorkehren, um den Schutz ihres Personals vor einer Ansteckung zu gewährleisten
- Sie kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Weisungen
- Sie sorgen mit einer angepassten Personal-Einsatzplanung dafür, dass jederzeit ein minimaler, der Lage angepasster Betrieb gewährleistet werden kann (z.B. Regelung Stellvertretung)
- Sie halten sich bereit, auf eine sich verändernde Lage sofort reagieren zu können (z.B. Massnahmen zur Kostenreduktion, Naturereignisse, neue behördliche Auflagen)
- Sie informieren die Geschäftsleitung regelmässig über ihren Bereich.



Schlussbestimmungen

Diese Weisungen treten am 12. Dezember 2020 in Kraft.

Sie gelten so lange wie nötig. Eine Anpassung oder Aufhebung erfolgt im Einklang mit den behördlichen Anordnungen.

GOLF EMMENTAL
Raphael Weibel
Präsident

Beilagen

Merkblatt 01 – Verantwortung des Golfspielers auf der Golfanlage

Merkblatt 02 – Verantwortung des Golflehrers

Merkblatt 03 – Turniere und Sektionsanlässe - Organisation